

Mitteilungen der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir berichten wieder von unseren Aktivitäten seit Juli 2007:

Weitgehend abgeschlossen sind Verhandlungen über die Einbeziehung von PP und KJP in einen IV-Vertrag der DAK mit niedergelassenen Fachärzten für Psychiatrie, die eine Verbesserung der ambulanten Versorgung psychisch kranker Menschen durch Vernetzung der Leistungserbringer zum Ziel hat. Sobald die Einbeziehungsvereinbarung unterschrieben ist, werden wir ausführlich darüber berichten.

Um unsere Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) stärker an die Kammerarbeit der PKN heranzuführen, hat sich der Vorstand der PKN am 28.09.2007 mit Niedersächsischen PiA getroffen. Eingeladen waren Vertreter aller Niedersächsischen psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen für PP und KJP. Nachdem der Vorstand über seine sie betreffenden bisherigen Kammeraktivitäten unterrichtet hat (siehe „Treffen der PKN mit Vertretern der Nds. PiA am 28.09.07“ auf unseren Internet-Seiten), wurden Fragen der PiA beantwortet. Danach bestimmten die PiA zwei Vertreterinnen ihrer Gruppe als Ansprechpartnerinnen für den Vorstand und als ihre Vertreterinnen in der Kammerversammlung: Constanze Häußinger vom Weiterbildenden Studiengang Psychologische Psychotherapie Braunschweig / Göttingen und Ksenja Surmelweyva vom Lehrinstitut für Psychoanalyse Hannover.

Erfahrungen im Umgang mit den Möglichkeiten, die das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) seit Januar dieses Jahres bietet, und andere interessierende Fragestellungen wie Konsequenzen aus dem neuen Bundesmantelvertrag (BMV-Ä) hat der Vorstand mit unseren PP- und KJP-Vertretern in den Zulassungsausschüssen sowie dem Berufungsausschuss Niedersachsen diskutiert: Nach einem ersten

Treffen am 02.06.07 wurde dieser Austausch am 13.10.07 fortgesetzt.

In der Region Hannover wurde ein Gesundheitsplenium einberufen, in der die PKN vertreten ist. Ziel ist, die Aktivitäten zum Erhalt und zur Förderung von Gesundheit in dieser Region zu bündeln. Die PKN wird in dieses Gremium vor allem das Thema „Seelische Gesundheit im frühen Kindesalter“ einbringen und damit die Vorschläge wieder aufnehmen, die wir bereits gegenüber dem Sozialministerium für Gesundheitsziele des Landes Niedersachsen formuliert haben.

Am 8.9.07 fand die Auftaktveranstaltung zum PKN-Curriculum Sexualtherapie als „kleine Tagung“ in den Räumen der medizinischen Hochschule Hannover statt. Professor Hartmann eröffnete mit einem Vortrag zum „state of the art“ der Sexualtherapie, in dem er u.a. auf die Veränderung der Altersstruktur in diesem Bereich hinwies: Entwickelt sich die Sexualtherapie zu einem Aspekt von Alterspsychotherapie? Professor Weig wies auf die kulturellen und religiösen Aspekte der Sexualität hin, und Dr. Wittmann sprach zum Thema der Komorbidität sexueller Störungen. Professor Rückert problematisierte die Differenzierung von Beratung und Psychotherapie in diesem Bereich. PD Dr. Kreische und Frau M. Hauch ergänzten die Tagung um handlungstechnische und kasuistische Aspekte in der Paartherapie sexueller Störungen.

Das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen NTFN hat mit weiteren Fortbildungsveranstaltungen, zuletzt am 7.7.07, dazu beigetragen, dass die Arbeit in diesen Bereichen auf gutem professionellem Niveau stattfindet. Ministerpräsident Wulff, der die Schirmherrschaft über das NTFN übernommen hat, sagte in einem persönlichen Treffen am 13.9.07 zu, dass

er die Arbeit des NTFN und seine Schirmherrschaft ernst nehme und er dazu beitragen wolle, dass der Umgang mit diesem Thema in Niedersachsen überdacht wird. Problematisiert wurde seitens des NTFN die Abschiebung und Trennung von Familien, und gefordert wurde die Unterstützung unabhängiger Begutachtung von Traumafolgen unter Berücksichtigung kultureller Besonderheiten.

Die Planung für den niedersächsischen Psychotherapeutentag im September 2008, der gemeinsam mit der Universität Osnabrück gestaltet wird, nimmt konkrete Formen an. Als Hauptreferenten konnten Frau D. Lehmhaus-Wachtler, Frau Prof. M. Papousek und Herr K. Farin gewonnen werden. Das Leitthema ist KINDERZEITEN – Kindheit in der Psychotherapie.

Neben einem historischen Überblick über die Bedeutung von Kindheit für die Entwicklung der Psychotherapie, auch der Psychotherapie mit Erwachsenen, wollen wir uns mit dem Thema Entstehung von Bindung und ihren Bedingungen sowie mit den Folgen bzw. therapeutischen Handlungsstrategien bei Nicht-Gelingen der frühen Bindung beschäftigen. Im dritten Abschnitt geht es um das Thema Ablösung, insbesondere in der Pubertät, und den Hindernissen und Abwegen in dieser Entwicklungsphase. Es werden u.a. Themen wie Jugendkultur, Technisierung von Beziehungen, Sexualisierung von Beziehungen, Enkel-Großelternbeziehungen, Patchworkfamilien, Adoptiv- und Pflegefamilien, aber auch Arbeit mit Behinderten bearbeitet.

Abgeschlossen sind mittlerweile die langwierigen Arbeiten an der elektronischen Erfassung und Verwaltung der so genannten „Punktekonten“, also den Konten, auf denen die PKN Ihre Fortbildungspunkte sammelt, die dann die Basis für die Ausstellung des Zertifikats bilden, mit dem Sie nachweisen, dass Sie Ihrer Verpflichtung zur Fortbildung nachgekommen

sind. Der Geschäftsführer der PKN, Ekkehard Mittelstaedt, informiert Sie weiter unten über die Details der Verbuchung Ihrer Fortbildungen auf diesen Konten.

Davor aber beantwortet Inge Berns die Anfrage eines Mitglieds zur Berufsordnung, die vor kurzem den Vorstand erreicht hatte.

Dr. Lothar Wittmann, Gertrud Corman-Bergau, Werner Köthke, Bertke Reiffen-Züger, Prof. Dr. Hans-Joachim Schwartz

Ansage auf dem Anrufbeantworter: Ein Fallbeispiel

Ein Mitglied der PKN hört auf dem Anrufbeantworter einer Kollegin folgende Ansage: „Wenn Sie ein Erstgespräch wünschen, muss ich Ihnen mitteilen, dass ich bis Jahresende keine Anmeldungen entgegennehmen kann.“ Unser Mitglied möchte von der PKN wissen, ob das berufsordnungsgemäß ist.

Inge Berns beantwortet diese Frage für den Ausschuss für Berufsordnung und Berufsethik:

Angesichts der Tatsache, dass die Berufsordnung der PKN zur Zeit novelliert wird mit der Absicht, sie an die Musterberufsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer (MBO) zu adaptieren, soll die Frage mit dem Text der MBO beantwortet werden. Heranzuziehen sind die Paragraphen § 3 (1), (6), (7), § 7 (2) und § 16 (1, 1. Satz) und § 22 (1, 2. Satz).

§ 3 (1)

Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

§ 3 (6)

Psychotherapeuten sind verpflichtet, die professionelle Qualität ihres Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern, und weiter zu entwickeln.

§ 16 (1, 1. Satz)

Psychotherapeuten sind dafür verantwortlich, dass ihre Berufsausübung aktuellen Qualitätsanforderungen entspricht.

§ 22 (1, 2. Satz)

Präsenz und Erreichbarkeit sind zu gewährleisten.

Spätestens seit In-Kraft-Treten der Qualitätsmanagement-Richtlinie des Gemein-

samen Bundesausschusses nach § 136a SGB V ist das Ohr jedes Vertragspsychotherapeuten und -arztes für den Begriff „Qualität“ geschärft. „Qualität in der Psychotherapie zielt auf eine humane, zeitgemäße, wirksame und wirtschaftliche Versorgung“, so heißt es in: Qualitätsrelevante Aspekte in der ambulanten psychotherapeutischen Praxis – einem Papier des Ausschusses QS der PKN, April 2006, S. 5.

Vorkehrungen für die Erreichbarkeit an seinem Praxissitz zu treffen gehört zur Berufssarbeit des niedergelassenen Psychotherapeuten. Die Vorkehrungen sollten die genannten Qualitätsattribute aufweisen, um dem Kriterium „erforderlich“ zu entsprechen.

Die Verwendung eines Anrufbeantworters ist als zeitgemäß anzusehen, denn dieses technische Medium bietet einem Anrufer zu jeder beliebigen Zeit die Möglichkeit, Informationen vom Therapeuten über seine persönliche Erreichbarkeit zu erhalten und ggf. selbst eine Nachricht aufzusprechen. Dieser Rund-um-die-Uhr-Service entspricht modernem Kommunikationsstandard und steht praktisch jedem Bürger zur Verfügung.

Ein größerer Aufwand – personell, finanziell, zeitlich und handelnd – ist weder vom Psychotherapeuten noch vom Anrufer zu betreiben. Insofern ist dieses Vorgehen ausgesprochen wirtschaftlich. Will der Anrufer lediglich eine Nachricht übermitteln, so ist das Angebot eines funktionierenden, regelmäßig abgehörten Aufnahmegeräts eine qualitativ gute Lösung, die auch die Attribute „wirksam“ und „human“ beinhaltet: Die individuelle Nachricht erreicht den Empfänger zeitnah.

Bei der vorliegenden Anfrage geht es um eine Information, die die Psychotherapeutin als Ansage an die Anrufer richtet, die wegen eines Erstgesprächs anrufen. Es ist

also zu prüfen, ob dieses Vorgehen ebenfalls die „erforderliche Qualität“ hat.

Eine allgemeine Ansage auf dem Anrufbeantworter wird von jedem Anrufer gehört. Das Medium ermöglicht es prinzipiell, im Tonwahlverfahren eine bestimmte Zielgruppe zu selektieren und die Information dann gezielt diesem Personenkreis anzubieten. Das wäre ein zeitgemäßes Vorgehen, das dann noch auf die Attribute human, wirksam und wirtschaftlich zu prüfen wäre. Im vorliegenden Fall wurde insofern nicht zeitgemäß vorgegangen. Unter humanen Aspekten ist es denkbar, dass sich Anrufer mit einem anderen Anliegen als dem nach einem Erstgespräch gestört fühlen. Z.B. könnte sich ein in Behandlung befindlicher Anrufer gedrängt fühlen, seine Behandlung zu beenden, damit andere Patienten behandelt werden können. Dies wäre eine unnötige und unerwünschte Wirkung. Würde diese iatrogene Bedrängnis Gegenstand der laufenden Therapie oder bräche der bereits in Behandlung befindliche Patient seine Behandlung ab, entstünde auch Schaden (wirtschaftlicher Aspekt).

Wie wäre die Qualität für die gezielte Adressatengruppe unter humanen, Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitsaspekten zu beurteilen?

Zunächst zur Wirtschaftlichkeit: Der Anrufer, der nichts anderes sucht als einen Termin für ein Erstgespräch, erspart sich einen zweiten Anruf in der telefonischen Sprechzeit und kann die Nummer aus seiner Anrufliste streichen. Angenommen, er hört dieselbe Information bei den Psychotherapeuten, die keine Kapazitäten für Erstgespräche haben, so landet er in kürzester Zeit bei minimalem Aufwand entweder bei einem Psychotherapeuten, der ihm ein Erstgespräch anbietet oder er erfährt auf ebenso ökonomische Weise, dass z.Zt. kein Psychotherapeut ein

Erstgespräch mit ihm führen wird. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist dies ein effektiver Vorgang.

Unter humanen und Wirksamkeitsaspekten ist auf Pkt 3.1 der „Qualitätsrelevanten Aspekte“ zu verweisen, wonach es beim Erstkontakt – auch beim ersten Telefonat – darum geht, „dass der Anrufende Vertrauen entwickelt und sich bestätigt fühlen kann in der Entscheidung, sich zur Bewältigung seiner Symptome, Schwierigkeiten und Beschwerden Hilfe suchend an einen Psychotherapeuten zu wenden“ (S. 12). Zudem könne der Psychotherapeut „bei der Herstellung des Erstkontaktes... bereits Erfahrungen vermitteln, die generelle Wirkfaktoren von Psychotherapie realisieren“ (a.a.O.). Diese Ziele sind bei dem hier diskutierten Vorgehen nicht beachtet.

Des Weiteren ist § 7 (2) von Belang:

§ 7 (2)

Psychotherapeuten unterliegen einer Aufklärungspflicht gegenüber Patienten über ... ggf. Behandlungsalternativen ...

Kann die Psychotherapeutin aus Kapazitätsgründen kein Angebot machen, ist prinzipiell der Fall für den Hinweis auf Alternativen gegeben. Dies heißt nicht, dass die Therapeutin dem Patienten einen Behandlungsplatz zu vermitteln hat. Denkbare Alternativen sind aber z.B. auch der Hinweis auf Adresslisten, zeitgemäße Online-Informationen, Vermittlungsstellen, aber auch das Angebot der Therapeutin, zu gegebener Zeit einen frei werdenden Platz anzubieten. Die Information in dem hier diskutierten Text, dass die Therapeutin bis Jahresende keine Anmeldungen entgegennehmen kann, ist nicht als Behandlungsalternative zu verstehen. Sie stellt auch kein hilfreiches Angebot zum Management der Mangelsituation dar und genügt damit nicht den Anforderungen dieses BO-Paragrafen.

Auch § 3 (7, Satz 1) kann den Fall erhelten:

§ 3 (7, Satz 1)

Psychotherapeuten haben bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schadet.

Da ein Anrufbeantwortertext der Öffentlichkeit zugänglich ist, könnte man ihn als öffentliches Auftreten bezeichnen. Unbestreitbar ist, dass die Erfahrungen mit Vertretern einer Gruppierung, die eine Person macht, deren Bild von der Gruppe mit prägen. Insofern hat der einzelne Psychotherapeut bei der Formulierung seines Textes für den Anrufbeantworter die potentielle Wirkung für das Ansehen des Berufsstandes mit zu bedenken. Nehmen wir das o.g. Beispiel, dass ein Anrufer von allen Psychotherapeuten erfährt, dass sie ausgebucht sind und diese Mangelsituation so managen, dass sie Neuinteressenten auf diese Art abweisen, so ist das geeignet, dem gesamten Berufsstand zu schaden.

Die Frage nach der Berufsordnungskonformität bei dem beschriebenen Vorgehen ist in der Bilanz zu verneinen. Daraus ergibt sich unmittelbar die Frage danach, wie qualitativ gut mit Mangelsituationen umgegangen werden kann. Für die Beantwortung dieser interessanten Frage bedarf es jedoch eines anderen Rahmens.

Inge Berns

Erfassung und Verwaltung der Fortbildungsnachweise durch die Landeskammern Bremen und Niedersachsen

Die Psychotherapeutenkammern Bremen und Niedersachsen haben die Gemeinsame Akkreditierungs- und Zertifizierungsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen und der Psychotherapeutenkammer Bremen mit Sitz in Hannover gebildet. Aufgabe dieser Stelle, die ihre Arbeit zum 01.06.2007 aufgenommen hat, ist die Vorab-Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen – also die Akkreditierung – und die Ausstellung von Nachweisen über die gesetzlich vorgeschriebene Fortbildung – also die Zertifizierung. Zeitgleich haben alle Mitglieder der beiden Kammern Etiketten (die so genannten „Klebchen“) mit der einheitlichen Fortbildungsnummer (EFN) erhalten, und die Punktekonten, über die die Kammern die Fortbildungspunkte aller Mitglieder sammelt, sind eingerichtet worden. Eine Übersicht über die bereits erfassten Fortbildungspunkte ist ebenfalls den Mitgliedern zugänglich.

Hier soll noch einmal beschrieben werden, auf welchen Wegen die Fortbildungspunkte der Teilnehmer von Fortbildungsveranstaltungen durch die PKN erfasst werden können:

1. Erfassung mittels der Teilnahmebescheinigungen, die die Teilnehmer von Fortbildungsveranstaltungen ausgehändigt bekommen

Sofern eine Fortbildung durch eine andere Heilberufskammer akkreditiert ist, genügt je eine Kopie der Teilnahmebestätigung der besuchten Fortbildung. Die Teilnahmebestätigung muss die Akkreditierungsnummer, die Anzahl der Fortbildungspunkte und die anerkennende Stelle bzw. die Institution, die die Akkreditierung erteilt hat, benennen. Auf diese Kopie muss dann ein Etikett mit der EFN geklebt werden. Damit die Kammer nun die Fortbildungspunkte erfassen kann, wird die Kopie mit dem original EFN-Etikett an die PKN per Post

versandt. Bitte sehen Sie von Faxen ab, da diese nicht eingelezen werden können. Ferner bitten wir von der Einreichung von Originalen ebenfalls abzusehen. Die eingereichten Unterlagen werden nach der Erfassung vernichtet. Eine Wiederbeschaffung durch die PKN ist also danach nicht mehr möglich. Bitte sehen Sie auch davon ab, ihre EFN auf das Original zu kleben und eine Kopie inklusive kopierter EFN an die PKN zu senden. In der Regel ist die Qualität der Kopie so schlecht, dass ein Einlesen der Daten nicht möglich ist.

2. Erfassung mittels Teilnahmebescheinigungen von Fortbildungsveranstaltungen, die nicht akkreditiert sind:

Wenn Sie nichtakkreditierte Veranstaltungen besucht haben – etwa eine Veranstaltung im Ausland – können Sie auch diese Veranstaltungen durch einen Antrag auf Anerkennung der Fortbildung erfassen

lassen. Dafür kleben Sie einfach ein Etikett ihrer EFN auf eine Kopie der Teilnahmebescheinigung. Bitte senden Sie die Kopie der Teilnahmebescheinigung nebst dem Programm der Fortbildung an uns. Bitte achten Sie darauf, dass Datum und Dauer der Veranstaltung sowie der Veranstalter aus der Teilnahmebescheinigung hervorgehen. Aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes für die Anerkennung wird für diesen Service ein Kostenbeitrag in Höhe von € 10,- je besuchter Fortbildung fällig.

3. Erfassung von Fortbildungspunkten für akkreditierte reflexive Fortbildungsveranstaltungen („Supervision“, „Selbsterfahrung“, „Qualitätszirkel“ und „Balintgruppe“):

Die Fortbildungspunkte werden über die Veranstalter erfasst. Die Teilnehmer sind gebeten, auf den von den Veranstaltern geführten Listen ihre EFN-Etiketten zu kleben, so dass Ihre Teilnahme von der PKN erfasst werden kann. Für einen Übergangszeitraum bis zum einschließlich 31.03.2008 können Sie als Teilnehmer uns aber ihre jeweiligen bisher schon ausgestellten Teilnahmebescheinigungen zusenden. Es gilt das unter Punkt 1 und 2 Gesagte.

4. Hinweis für angestellte PP/KJP in Krankenhäusern:

Die Fortbildungsverpflichtung besteht jetzt auch für Angestellte PP und KJP in Krankenhäusern. Für andere Institutionen ist bisher nichts geregelt. Ein Nachweis über die besuchten Fortbildungen erfolgt gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber – also *nicht* der Kammer gegenüber. Die Art des Nachweises ist noch nicht geregelt, da entsprechende Ausführungsvorschriften des G-BA (Gemeinsamer Bundesausschuss) noch fehlen. Unabhängig davon besteht aber auch für angestellte PP und KJP in Krankenhäusern – wie überhaupt für alle Mitglieder der PKN – die Möglichkeit, Fortbildungskonten von den beiden Landeskammern führen zu lassen.

5. Elektronische Teilnehmererfassung durch den Veranstalter

Die Gemeinsame Akkreditierungs- und Zertifizierungsstelle stellt für Veranstalter

ein Teilnehmererfassungstool zum download auf den jeweiligen Homepages der Kammern zur Verfügung. Mit diesem Tool können die Teilnehmer mittels der Einheitlichen Fortbildungsnummern (EFN) erfasst werden. Zukünftig erhalten alle Veranstalter mit der Akkreditierungsurkunde eine eMail mit einem Dateianhang, der die wesentlichen Daten der akkreditierten Fortbildung enthält. Diese Datei muss mit dem Tool eingelesen werden. Der Veranstalter kann dann mittels der EFN die Teilnehmer erfassen und die Datei an die gemeinsame Akkreditierungs- und Zertifizierungsstelle zurücksenden. Die Dateien werden von uns ausgelesen und die Punkte werden den jeweiligen Mitgliedern der beiden Kammern gutgeschrieben – in dem Fall haben Sie als Teilnehmer also nichts mehr mit der Sammlung und Verbuchung der Fortbildungspunkte zu tun.

6. Manuelle Teilnehmererfassung durch den Veranstalter

Es besteht nach wie vor die Möglichkeit für Anbieter von Fortbildungen, die Teilnehmererfassung manuell durchzuführen. Hierfür stellt die gemeinsame Akkreditierungsstelle eine Musterteilnehmerliste zur Verfügung, die zwingend verwendet werden muss. Auf dieser Liste ist die VNR (ehemals Akkreditierungsnummer) als Barcode dargestellt. Damit die Kammern die Punkte der Teilnehmer erfassen können, müssen Sie als Teilnehmer am Ende der Fortbildungsveranstaltung ein EFN-Etikette auf die Liste kleben und die Teilnahme per Unterschrift bestätigen. Diese Liste kann dann bei uns zur Erfassung der Fortbildungspunkte eingereicht werden.

7. Erfassung von Teilnehmern von reflexiven Fortbildungen

Alle Veranstalter von reflexiven Fortbildungen haben bereits ihre Grunddaten der bisher akkreditierten Veranstaltungen per eMail erhalten. Diese Daten können dann mittels des unter 5. bereits genannten Tools eingelesen und die Teilnehmer mittels der EFN erfasst werden. Die Dateien werden dann an die gemeinsame Akkreditierungs- und Zertifizierungsstelle zurückgesandt und die Punkte können gutgeschrieben werden. Bis zum 31.03.2008 besteht da-

neben auch die Möglichkeit, die Erfassung der Punkte durch die PKN vornehmen zu lassen. Voraussetzung dafür ist, dass der Veranstalter bzw. Organisator der reflexiven Fortbildung uns eine Kopie der Teilnehmerliste zusendet. Auf diese Kopie müssen dann die EFN-Etiketten der jeweiligen Teilnehmer geklebt werden. Ferner muss die Kopie die jeweilige Akkreditierungsnummer bzw. VNR enthalten. Andernfalls können die Teilnehmer den Fortbildungen nicht zugeordnet und dementsprechend die Punkte nicht erfasst werden.

Sollte die akkreditierte reflexive Fortbildung bereits beendet sein (d.h. es finden zukünftig keine Veranstaltungen mehr statt), können Sie als Teilnehmer selbst die von dem Veranstalter ausgehändigten Teilnahmebescheinigungen mit der eigenen EFN versehen und zur Erfassung an die PKN senden.

... und allgemeine Fragen zur Fortbildung:

Zu allgemeinen Fragen zur Fortbildung wird auf die FAQ auf der Homepage der PKN verwiesen. Sofern Sie hier keine Antworten auf Ihre Fragen finden, helfen wir Ihnen gerne weiter. Sie erreichen die Gemeinsame Akkreditierungs- und Zertifizierungsstelle zu den gewohnten Geschäftszeiten.

*Ekkehard Mittelstaedt
Geschäftsführer der PKN*

Geschäftsstelle

Roscherstr. 12
30161 Hannover
Tel.: 0511/850304-30
Fax: 0511/850304-44
Sprechzeiten allgemein:
Mo, Mi, Do, Fr 09.00 – 11.30 Uhr
Mo, Di, Mi, Do 13.30 – 15.00 Uhr
Sprechzeiten für Fragen zur Akkreditierung:
Mi. + Do. 09:00 – 11:30 Uhr
Mail-Anschrift: info@pk-nds.de
Mail-Anschrift für Fragen zur Akkreditierung: Akkreditierung@pk-nds.de
Internet: www.pk-nds.de